## Versicherte mit Hilflosenentschädigung UVG (HE)

Aufgrund von Art. 22 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) muss die HE nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) direkt dem Versicherten als Frankenbetrag (monatlich) ausbezahlt werden und darf in keinem Fall abgetreten werden. Darum muss in diesen Fällen vom Tiers-Payant abgewichen werden, welcher üblicherweise im Bereich der Unfallversicherung nach UVG gilt. Da der Unfallversicherer einen Teil der KLV-C-Leistungen über die HE finanziert, muss die versicherte Person diesen Teil direkt der Spitexorganisation bezahlen.

Die Spitexorganisationen sind entsprechend angehalten, die Rechnungen für diese KLV-C-Leistungen direkt dem Versicherten zuzustellen.

Gestützt auf Art. 9.3 des Tarifvertrages sind somit folgende Präzisierungen zu beachten:

- KLV-A- und KLV-B-Leistungen werden immer durch den UV-Kostenträger der Spitexorganisation direkt vergütet.
- KLV-C-Leistungen (Grundpflege), welche in den Bereich der HE fallen, werden direkt durch den Versicherten bezahlt und sind diesem von der Spitexorganisation direkt in Rechnung zu stellen.
- Die übrigen KLV-C-Leistungen (Grundpflege) werden durch den Unfallversicherer nach UVG vergütet. Für diese Leistungen darf dem Versicherten keine Rechnung gestellt werden.
- Die Unfallversicherer nach UVG halten die Versicherten mit HE an, der Spitexorganisation zu melden, dass eine HE vorliegt.

## Ablauf der Rechnungsstellung im Fall von UV-Patienten mit Hilflosenentschädigung:

- 1. Die Spitexorganisationen stellen dem Unfallversicherer nach UVG das vollständige Bedarfsmeldeformular sowie das Leistungsplanungsblatt mit den effektiven Zeiten zu.
- Der Unfallversicherer prüft die Ansprüche und teilt der Spitexorganisation mit, wie viele Stunden bzw. welchen Betrag davon der Versicherte respektive der Unfallversicherer nach UVG übernimmt und erteilt Kostengutsprache. Daraus ergibt sich ein Kostenteiler.
- 3. Die Spitexorganisation stellt der versicherten Person und dem Unfallversicherer nach UVG separat Rechnung.
- 4. Die Rechnung an den Unfallversicherer nach UVG enthält sämtliche Positionen analog einem Fall, in welchem keine HE ausbezahlt wurde.
- 5. Die Position 53399 (Abzug Beteiligung Hilflosenentschädigung) wird in der Rechnung an den Unfallversicherer nach UVG als Abzugsposition aufgeführt und entsprechend vom Total der Rechnung abgezogen. Der Abzugsbetrag geht zu Lasten der versicherten Person und wird dieser in Rechnung gestellt (vgl. Musterrechnung).

Die aufgeführten Regelungen gelten ausschliesslich für die Unfallversicherung. Die mit der MV oder IV vereinbarten Abrechnungsmodalitäten müssen beibehalten werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Unfallversicherer nach UVG.